

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 33

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Mineralölsteuergesetz
- MinöStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Mineralölsteuergesetz
- MinöStG -**

vom

Steuergegenstand, Erhebungsgebiet**§ 1**

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30, 2707.50 und 2707 9911 der Warennomenklatur,
2. die Waren der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und die Waren der Position 27.10 der Warennomenklatur ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte aus der Unterposition 2713.90 der Warennomenklatur mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35° C,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C₅ bis C₁₂ der Unterposition 2901.10 und die Kohlenwasserstoffe der Unterpositionen 2902.20 bis 2902.44 der Warennomenklatur,
5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 der Warennomenklatur,
6. Kraftstoffe anderer als der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Positionen und Unterpositionen der Warennomenklatur, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen,
7. die Waren der Unterpositionen 2712.10, 2712.20, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Positionen 27.13 und 27.15, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35° C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus der Unterposition 2713.90 der Warennomenklatur.

Warennomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur gemäß Anlage 3 der Verordnung vom über den Zolltarif.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Zubereitungen aus der Position 27.10 der Warennomenklatur, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 Mineralöle sind, die Schmiermittel aus der Position 34.03 und die Heizstoffe aus der Unterposition 3606 9090 mit einem Mineralölgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und Graphit in öliger Suspension aus der Unterposition 3801 2010 der Warennomenklatur, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden,
2. die Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 der Warennomenklatur, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Die Waren der Nummer 1 bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

Steuertarif

§ 2

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter
 - vom (Inkt. d. Ges.) bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 60,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter
 - vom (Inkt. d. Ges.) bis zum 31. Dezember 1990 65,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 67,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle
 - vom (Inkt. d. Ges.) bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM
 - ab 1. Januar 1991 60,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 der Warennomenklatur 53,25 DM
5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5
 - vom (Inkt. d. Ges.) bis zum 31. Dezember 1990 112,10 DM
 - ab 1. Januar 1991 115,60 DM
6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsvorschrift für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.

(2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei + 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes.

Steuerregelung im Erhebungsgebiet

§ 3 - Entstehung der Steuer, Erlaubnis zur Herstellung

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls. Die Steuer entsteht bereits mit der Herstellung, wenn Mineralöl ohne Erlaubnis nach Absatz 4 hergestellt wird.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs.

(3) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie, wenn die Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff entnommen, abgegeben oder zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung eines Betriebs nach Absatz 1 und 4 verbraucht werden. Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl entnimmt, abgibt oder verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Wer Mineralöl herstellt, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme unbedingt entstehende oder unbedingt werdende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 4 - Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,

2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in Freihäfen zulässig.

§ 5 - Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 3 Abs. 1 oder 3 unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für Mineralöl, das ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 hergestellt wird, ist eine Steuererklärung unverzüglich abzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat der Steuerschuldner einmalig eine Steueranmeldung für die in den ersten 15 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unbedingt entstandene Steuer bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes abzugeben.
§ 18 bleibt unberührt.

§ 6 - Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entstandene Steuer wird sofort fällig.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(3) Für nach § 3 unbedingt entstehende oder nach anderen Rechtsvorschriften unbedingt werdende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Abweichend vom Absatz 1 ist einmalig die in den ersten 15 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unbedingt entstandene Steuer am 10. des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats zu entrichten.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 7

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder in einem Freigutverkehr als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mineralöl, das zu einem besonderen Zollverkehr oder zu einem Freigutverkehr abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 oder nach § 26 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann oder bisher befreit werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.

Verkehr mit unversteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigter Mineralöls

§ 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;
2. in einen Herstellungsbetrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, gebracht werden.

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen, und zur Herstellung von Gasen der Positionen 27.05, 27.11 und 29.01 der Warenomenklatur für diese Zwecke dürfen unter Steueraufsicht verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 der Warenomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;

2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 der Warenomenklatur sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 3,00 DM für 100 kg,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 DM für 100 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,
 - a) bis zum 31. Dezember 1992
 - aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b, zum ermäßigten Steuersatz von 0,26 DM für 100 kWh,
 - bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 100 kg,
 ab 1. Januar 1993 unversteuert,
 - b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 der Warenomenklatur, bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 2,60 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unversteuert;
5. Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 3 am nächsten stehen, auch zur Gewinnung von Licht, unversteuert.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4-Aminoazobenzol- \rightarrow 2-Ethylaminonaphthalin oder 6,5 g 4-Aminoazotoluol- \rightarrow 2-(2'-Ethyl)-Hexylaminonaphthalin oder 7,4 g 4-Aminoazotoluol- \rightarrow 2-Tridecylaminonaphthalin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g Furan-2-Aldehyd auf 1000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, oder auf Schiffen erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für

den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken,
2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen,
3. zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken, jedoch nicht
 - a) als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
 - b) zum Verheizen,
 - c) zum Antrieb von Gasturbinen,
4. als Luftfahrtbetriebsstoff
 - a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
 - b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Nationalen Volksarmee für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 der Warennomenklatur, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.

(4) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraft- oder Schmierstoff gewähren.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 3,00 DM für 100 kg ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 9

Petrolkoks der Unterpositionen 2713.11 und 2713.12 der Waren-nomenklatur darf unter Steueraufsicht unversteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen unter Steueraufsicht unvermischt mit anderem Mineralöl zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM für 100 kg als Kraftstoff verwendet werden. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

Steuerlager

§ 10

(1) Auf Antrag wird die Lagerung von unversteuertem Mineralöl erlaubt, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient. Als Lagerung gilt auch die Speicherung von Erdgas unter Tage. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für im Lager befindliche oder aus ihm entnommene Mineralöle unbedingt wird, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(2) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme der Mineralöle aus dem Lager. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(3) Auf Antrag ist für Einrichtungen, die vom Ministerrat mit der Vorratshaltung von Mineralöl beauftragt sind, zuzulassen, daß Mineralöl zur Erfüllung dieser Aufgabe unversteuert gelagert wird.

Erstattung und Vergütung der Steuer

§ 11

(1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 13 Abs. 9.

(2) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben

werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem
Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird.

§ 12

(1) Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in Waren enthalten sind, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Anteilsteuer unterliegen, wenn diese Waren ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen oder zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 4 unversteuert verwendet werden darf. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Waren als Kraft-, Schmier- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

§ 13

(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet an die Einrichtungen, die vom Ministerrat mit der Vorratshaltung von Mineralöl beauftragt sind, zur Erfüllung dieser Aufgabe abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Herstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöhlhaltige Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 der Warennomenklatur, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder

-steuerlager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuer entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unverteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilbesteuerung nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 eingeführt worden sind, nicht als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2.

(5) Zubereitungen aus der Position 27.10 der Warenomenklatur, die nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Mineralöle sind, und Waren der Unterposition 3606 9090 der Warenomenklatur dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zum Verheizen verwendet werden, wenn sie im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unverteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilbesteuerung eingeführt worden sind. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 8 Abs. 2.

(6) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 4 und 5, wer die Waren zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer wird sofort fällig.

(7) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 17 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 17 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Herstellungsbetrieben.

(8) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 17 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der Antriebs-

anlagen entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Auf Grund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 14

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 (Abs. 1 Nr. 1) der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 5 Satz 1 die Steuererklärung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 (Abs. 1 Nr. 2) der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Kraft- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Position 27.10 oder Waren der Unterposition 3606 9090 der Warenomenclatur verheizt,
4. entgegen § 13 Abs. 7 Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 1 Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 (Abs. 1 Nr. 3) der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 unversteuertes Mineralöl als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Kraft- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

Sicherstellung

§ 16

Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unversteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
2. dem Verbot des § 13 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ (215 und 216) der Abgabenordnung gelten entsprechend.

Durchführung

§ 17

(1) Der Ministerrat ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsvorschrift die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsvorschrift

1. bei Änderungen der Warennomenklatur die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsbestimmung der geänderten Warennomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3 und zu den §§ 8, 9, 11, 12 und 13, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß
 - a) bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,
 - b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,

- c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Positionen 27.05 der Warennomenklatur, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,
 - d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus einer Gas-transportleitung sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von §§ 3, 7 und 10 bei ihnen entsteht und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,
 - e) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,
3. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen,
 4. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
 5. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
 - a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,
 - b) die Entrichtung der Steuer für den Regelfall in der gleichen Weise wie in § 6 Abs. 1 und 4 geregelt wird,
 - c) die Steuer für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
 - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuer entsteht,
 6. die in § 7 Abs. 3 und 4 und § 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß
 - a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 5 und 6 versteuern dürfen,
 - b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,

- c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Versteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist,
7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens
- a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,
- b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug der Erzeugnisse berechtigt ist und sie unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,
- c) den Wegfall bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse untergehen, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt werden,
- d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt werden oder wenn ihr Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß sie der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,
8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 13 Abs. 7 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsvorschrift kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,

- c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
 - d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergibt,
 - e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 13 Abs. 7 und 8 zuzulassen
 - aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder
 - bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder
 - cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,
9. zur Vereinfachung des Verfahrens die Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl nach § 7 Abs. 3 und nach den §§ 8 und 9 unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, und beim Erlöschen einer Erlaubnis den Aufbrauch von Mineralölen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung zu gestatten. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt,
10. im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 13 Abs. 7 aufge-

deckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,

12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen anzuordnen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind,
13. steuerstatistische Erhebungen für staatliche Zwecke anzuordnen,
14. Vorschriften der Durchführungsbestimmung zum Mineralölsteuergesetz aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist,
15. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Mineralölsteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

(3) In Rechtsvorschriften, die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(4) Der Minister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Nachversteuerung

§ 18

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 und mineralölhaltige Waren aus § 1 Abs. 3 Nr. 1, unterliegen am (Termin des Inkrafttretens des Gesetzes) einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1	57,00 DM
2. 1 hl Leichtöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2	65,00 DM
3. 1 hl mittelschwere Öle nach § 2 Abs. 1 Nr. 3	57,00 DM
4. 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4	53,25 DM
5. 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5	112,10 DM
6. 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 6	1,50 DM

Die Nachsteuer beträgt für mineralölhaltige Waren 53,25 DM für 100 kg Mineralöle bezogen auf den Mineralölanteil.

1. 1 hl Leichtöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
- am 1. Januar 1991 3,00 DM
2. 1 hl Leichtöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
- am 1. Januar 1991 2,00 DM
3. 1 hl mittelschwere Öle nach § 2 Abs. 1 Nr. 3
- am 1. Januar 1991 3,00 DM
4. 100 kg Mineralöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 5
- am 1. Januar 1991 3,50 DM

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von der Nachsteuer nach Absatz 1 und 2 befreit sind Mineralöle und mineralölhaltige Waren in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraft- oder Schmierstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle und mineralölhaltige Waren zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert. Außerdem sind Mineralöle von der Nachsteuer nach Absatz 1 befreit, soweit sie sich in einem Herstellungsbetrieb oder in einem zollrechtlichen Verkehr befinden. Von der Nachsteuer befreit sind weiterhin mineralölhaltige Waren im Besitz von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihr Bestand 2 000 kg nicht übersteigt.

(4) Die Nachsteuer nach Absatz 1 entsteht am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die Nachsteuer nach Absatz 2 entsteht am 1. Januar 1991. Steuerschuldner ist, wer im jeweiligen Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl oder nachsteuerpflichtige Waren besitzt. Bei Mineralölen und Waren, die sich im jeweiligen Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(5) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle und Waren nach Absatz 1 bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes und für nachsteuerpflichtige Mineralöle nach Absatz 2 bis zum 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer nach Absatz 1 ist am 15. des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats und die Nachsteuer nach Absatz 2 am 15. Februar 1991 fällig. Nicht angemeldete Nachsteuer ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(6) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 entsteht bedingt, soweit sich die Mineralöle im Zeitpunkt des Entstehens in einem Steuerlager oder in der steuerbegünstigten Verteilung oder Verwendung oder im Versand an einen Herstellungsbetrieb, an ein Steuerlager, an einen Inhaber einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 6 oder zur Überführung in ein Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 befinden. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt dies nur für den Unterschiedsbetrag des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 und des ermäßigten Steuersatzes. Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben.

(7) Ist für Erdgas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme aus einem Erdgasspeicher. Steuer-schuldner ist, wer das Erdgas entnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Wer am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Waren besitzt, für die Nachsteuer zu erheben ist oder für die Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht.

(9) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß

1. für nachsteuerpflichtige Mineralöle und Waren die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen produktgebundenen Abgaben gemäß Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBL I Nr. 30 Seite 547) anzurechnen, zu erstatten oder zu vergüten sind,
2. bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten sowie bei der Berechnung des Mineralölanteils in Waren nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Durchschnittssätze angewendet werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.

Bestandsaufnahme und Bestandsanmeldung

§ 19

Wer Mineralölerzeugnisse nach § 1 und rohes Erdöl nach § 13 herstellt, verarbeitet oder lagert, hat am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Bestände nach Maßgabe der Steuertarife aufzunehmen und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der zuständigen Stelle anzumelden. Von der Pflicht zur Bestandsaufnahme und zur Bestandsanmeldung befreit sind die Besitzer von Mineralölen und Waren gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1-4 und 6.

Inkrafttreten

§ 20

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.